

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz-
entwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt seine Kooperationsbereitschaft bei der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Wirtschaft und zur Sanierung der öffentlichen Finanzen sowie des sozialen Sicherungssystems bekundet. Wie die neue Bundesregierung ist der Bundesrat der Auffassung, daß die anhaltende gesamtwirtschaftliche Wachstumschwäche und die damit einhergehende steigende Zahl von Arbeitslosen mit den nachteiligen Folgen für die Finanzlage der öffentlichen Hand und der Träger des sozialen Sicherungssystems nur überwunden werden kann, wenn es gelingt, ein ausgewogenes Maßnahmenbündel zu realisieren, das in den öffentlichen Haushalten zu Einsparungen konsumtiver Ausgaben führt und steuerliche Entlastungen und Anreize zu Investitionen als notwendige Impulse für eine Wiederbelebung der Wirtschaft und der Beschäftigung mit sich bringt. Der Bundesrat sieht in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die in der Regierungsvorlage für ein Begleitgesetz zum Bundeshaushalt 1983 zusammengefaßt sind, in

der gegebenen Situation und auf dem Hintergrund der Versäumnisse und falschen Weichenstellungen in den letzten Jahren ein unerläßliches Sofortprogramm. Es kann sich dabei nur um einen Anfang für einen umfassenden, auf mittlere Frist angelegten Konsolidierungsprozeß handeln. Der Bundesrat bewertet das Bündel der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt positiv, wenn auch Vorbehalte gegen die Ausgestaltung der einen oder anderen Regelung im einzelnen bestehen mögen. Er betont seinen Willen, bei einer raschen Verabschiedung des Maßnahmenpaketes mitzuwirken, damit alsbald im Interesse der Bürger und der Wirtschaft Klarheit darüber besteht.

2. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß der vorliegende Gesetzesentwurf in seinem steuerlichen Teil die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR.-Drs.334/82) vorgesehene Kappung des Ehegatten-Splittings sowie die Erhöhung des pauschalen Steuersatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen nach § 40 b EStG nicht aufgegriffen hat. Der Verzicht auf die Kappung des Splitting-Verfahrens ist gerade im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 11. 1982 zur Besteuerung Alleinstehender mit Kindern geboten, weil das Bundesverfassungsgericht das Ehegatten-Splitting nicht als beliebig veränderbare "Steuervergünstigung", sondern als steuersystematisch notwendige Besteuerungsmethode bezeichnet hat.

Der Bundesrat unterstützt die im steuerlichen Teil der Regierungsvorlage enthaltenen Maßnahmen, die vertrauensschöpfend wirken und geeignet sind, die Investitionsmöglichkeiten der Wirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat bezieht diese Einschätzung insbesondere auf die Einführung einer befristeten Rücklage beim Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist, auf den verbesserten Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau und die Beschränkungen bei den Hinzurechnungsvorschriften für Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer.

Zur Erhöhung der Umsatzsteuer verweist der Bundesrat auf frühere Stellungnahmen, wo er stets zum Ausdruck gebracht hat, daß er zur Umstrukturierung des Steuersystems über eine Entlastung direkter Steuern eine parallel laufende Erhöhung indirekter Steuern

in Kauf zu nehmen bereit ist. Er sieht diese Bedingungen im Rahmen des Gesamtpaketes als gegeben an und erhebt deshalb gegen die geplante Umsatzsteuererhöhung keine Einwendungen. Er geht dabei davon aus, daß das ab 1984 aus der Umsatzsteuererhöhung zur Verfügung stehende Finanzvolumen voll für weitere steuerliche Entlastungen im Investitionsbereich verwendet wird, wie es die Bundesregierung zugesagt hat.

Der Bundesrat hält es auch für richtig, bei der Investitionshilfe-Abgabe eine Anrechnung von Investitionen vorzusehen und somit im Gegensatz zu einer Ergänzungsabgabe einen zusätzlichen Anreiz für die dringend notwendige Wiederbelebung der Investitionstätigkeit zu schaffen, statt diese durch zusätzliche Abgabenbelastung zu behindern. Die Verrechnung mit begünstigten Investitionen erlaubt es der Wirtschaft, durch ein entsprechendes Investitionsverhalten die liquiditätsmindernde Wirkung der Abgabe zu vermeiden. Ein nachteiliger Einfluß auf die Investitionstätigkeit und Leistungsbereitschaft ist nach Auffassung des Bundesrates auch deshalb nicht zu erwarten, weil eine Rückzahlung der Abgabe gesetzlich zugesagt werden soll und somit die Gefahr ausgeschlossen ist, daß die Abgabe in den Einkommensteuertarif eingebaut wird.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß insbesondere auch auf dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 11. 1982 zur Besteuerung Alleinstehender mit Kindern der Familienlastenausgleich insgesamt einer Neuregelung zugeführt werden muß. Besonderes Gewicht ist dabei, wie dies aus dem bezeichneten Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlich wird, auf eine sachgerechte und verfassungskonforme steuerliche Berücksichtigung der Kinderlasten zu legen. Der geltende Kinderlastenausgleich, bei dem ausreichende steuerliche Komponenten fehlen und der deshalb in seiner Wirkung immer schwächer wird, muß abgelöst werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.1982 bereits für den vorliegenden Gesetzentwurf ergeben.

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a)

Der Bundesrat ist wie die Bundesregierung der Auffassung, daß auch in den Fällen, in denen ausländische Verluste nicht bereits auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen unberücksichtigt bleiben, die ausländischen Verluste künftig nur noch dann uneingeschränkt mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften ausgeglichen werden sollen, wenn sie aus den im § 5 AIG näher beschriebenen aktiven gewerblichen Auslandsbetätigungen deutscher Unternehmen stammen. Er hat aber Bedenken, der Bundesregierung in ihrer in der Gesetzesbegründung niedergelegten Rechtsauffassung zu folgen, daß der neue § 2 a zugleich die Nichtberücksichtigung der entsprechenden ausländischen Verluste, für die Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32 b EStG bewirken wird.

Die Bedenken des Bundesrats beruhen darauf, daß der neue § 2 a den nicht mehr zum Ausgleich zugelassenen negativen ausländischen Einkünften im Grundsatz nicht ihren Charakter als ausländische Einkünfte nimmt, was in gleicher Weise für die entsprechenden, nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten negativen ausländischen Einkünfte gilt. Handelt es sich aber insoweit weiter um ausländische Einkünfte, so ist deren steuersatzmindernde Berücksichtigung durch die Rechtsprechung gem. § 32 b Abs. 1 EStG nicht auszuschließen.

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Rechtssicherheit zu prüfen, ob der sog. negative Progressionsvorbehalt für die in Betracht kommenden negativen ausländischen Einkünfte nicht besser durch eine eindeutige Ergänzung der gegenwärtigen Fassung des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgeschlossen werden sollte.

Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrat der Bundesregierung, im gleichen Zuge zu prüfen, ob der sog. negative Progressionsvorbehalt für negative ausländische Einkünfte insgesamt noch weiter

beibehalten werden soll. Diese Überprüfung erscheint insbesondere im Hinblick darauf geboten, daß der negative Progressionsvorbehalt in seiner Wirkung weitgehend einem Verlustausgleich gleichkommt und daß neben ihm nach der entsprechenden Ergänzung des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 EStG für dieselben ausländischen Einkünfte noch die Möglichkeit des unmittelbaren Verlustausgleichs gem. § 2 AIG bestehen würde. Hierzu stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einnahmeverbesserung von Bund, Ländern und Gemeinden die Frage, ob künftig der Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die entsprechenden negativen Einkünfte nicht allein im Wege des unmittelbaren Verlustausgleichs gem. § 2 AIG Rechnung getragen werden soll. Auf diese Weise könnte im übrigen auch ein wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Artikel 6

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

4. Der Bundesrat geht davon aus, daß das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den bundesstaatlichen Finanzausgleich in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß in der Sitzung am 29. Oktober 1982 (BR-Drucksache 429/82 - Beschluß -), mit dem er den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einer Neuordnung des Länderfinanzausgleichs beim Deutschen Bundestag eingebracht hat.

Artikel 6 a (neu)

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser und zur Regelung der
Krankenhauspflegesätze

5. Zu Artikel 6 a (neu)

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

"Artikel 6a

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und
zur Regelung der **Krankenhauspflegesätze**

In § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser und zur Regelung der **Krankenhauspflegesätze**
wird folgender Satz **angefügt**:

"Im Haushaltsjahr 1983 erhöht sich die **Finanzhilfe** des Bundes
nach Satz 2 um 50 Mio DM."

Begründung:

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushalts 1983 sollen zusätzlich zu den
Finanzhilfen nach dem **Krankenhausfinanzierungsgesetz**
auf der Grundlage einer **Verwaltungsvereinbarung**
weitere 50 Mio DM für **besonders** dringende Investitio-
nen in den nach dem KHG **geförderten** Krankenhäusern
bereitgestellt werden. Durch die vorgeschlagene
Ergänzung des § 22 Abs. 1 KHG wird der gleiche
Zweck erreicht, ohne daß es einer Verwaltungsverein-
barung bedarf. Damit würde einerseits die Begründung
einer neuen Mischfinanzierung vermieden, andererseits
wäre gewährleistet, daß sich die Finanzierung der
Krankenhausinvestitionen durch Bund, Länder und
Gemeinden nach den Regeln des Krankenhausfinanzierungs-
gesetzes richtet.

Artikel 8

Investitionshilfegesetz

6. Zu Artikel 8 (§ 3 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 8 nicht zur Vermeidung einer Benachteiligung der zulagebegünstigten Arbeitnehmer in Berlin und einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung an den § 3 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlin-Förderungsgesetzes beziehen und bei denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlin-Förderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend."

Begründung:

Aktive Berliner Arbeitnehmer erhalten im Lohnsteuer-Abzugsverfahren anstelle der sonst zu gewährenden Steuerpräferenz (Ermäßigung der LSt um 30 v. H.) die Berlin-Zulage (§ 28 Abs. 1 BerlinFG). Dadurch wird die LSt in der auch im übrigen Bundesgebiet zu entrichtenden Höhe erhoben.

Dies führt nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs dazu, daß den abgabepflichtigen aktiven Arbeitnehmern im Lohnsteuer-Abzugsverfahren stets eine von vornherein zu hohe Investitionshilfeabgabe einzuhalten ist, die erst im Veranlagungsverfahren nach § 7 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Entwurfs erstattet wird.

Im Gegensatz dazu wird bei nicht mehr aktiven Arbeitnehmern sowie bei allen übrigen Berliner Steuerpflichtigen die Abgabe "sofort" nach der bereits um die Steuerpräferenz geminderten Bemessungsgrundlage erhoben.

Das vorgesehene Verfahren führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung der zulagebegünstigten Arbeitnehmer und zu einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung. Durch die Anfügung des neuen Satzes an den § 3 Abs. 2 könnte die Benachteiligung der Arbeitnehmer und die zusätzliche Belastung der Verwaltung vermieden werden.

7. Zu Artikel 8 (§ 3 Abs. 2 und 3 a - neu -)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 8 folgende Änderungen vorgenommen werden sollten:

a) In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

" Führt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 42 b des Einkommensteuergesetzes durch, so ist die Abgabe auf der Grundlage des Jahreslohnes neu zu berechnen und die zuviel einbehaltene Abgabe dem Arbeitnehmer zu erstatten. "

Begründung:

Bei einer beachtlichen Zahl von Arbeitnehmern führen die sonstigen Bezüge (Weihnachts- und Urlaubsvergütungen) zur Erhebung der Abgabe nur für den Monat des Zuflusses dieser Bezüge, ohne daß ihr Jahresarbeitslohn die Grenze des § 3 Absatz 3 überschreitet. Nach dem Regierungsentwurf werden diese Arbeitnehmer zur Erstattung der Abgabe auf die Veranlagung nach § 7 verwiesen. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand und zu einer ungerechtfertigten Verzögerung der Erstattung. Durch die Ergänzung des § 3 Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß bereits der Arbeitgeber mit dem Lohnsteuerausgleich nach § 42 b EStG die zuviel einbehaltene Abgabe erstatten kann.

b) Hinter § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a angefügt:

" (3a) Die Abgabe ist bei körperschaftsteuerpflichtigen Personen nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nummer 1 10 000,- DM übersteigt. "

Begründung:

Bei körperschaftsteuerpflichtigen Personen, die eine Steuerschuld bis

zu 10 000,- DM zu zahlen haben, folgt daraus für die Investitionshilfe-Abgabe, daß in diesen Fällen begünstigte Investitionen von maximal 2 500,- DM die Investitionshilfe-Abgabeschuld auf 0,- DM ermäßigen können. Es ist davon auszugehen, daß Investitionen in dieser Höhe von den in Betracht kommenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohnehin getätigt werden und damit die Abgabe in diesen Fällen entfällt.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, einen unnötigen Verwaltungsaufwand, der durch das vorgesehene Erhebungsverfahren ohne Ergebnis entstehen würde, zu vermeiden.

Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

8. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zur Anpassung an die in Art. 24 Nrn. 20, 26 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vorgesehenen Regelungen Artikel 10 folgende Fassung erhalten sollte:

"Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

- a) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für das Jahr 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 vom 1. Juli 1983 an eine Erhöhung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Regelsätze um zwei vom Hundert."

- b) § 67 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 DM abzurunden und von 0,50 DM an aufzurunden."

9. Zu Artikel 10 (§ 100 Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 100 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes eingangs wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist, soweit nicht nach Landesrecht die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers bestimmt wird, sachlich zuständig ... "

Begründung:

Die ausnahmslose Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der SH für alle unter Nr. 1-6 genannten Aufgabenbereiche hat sich in der Vergangenheit nicht uneingeschränkt bewährt. Sie berücksichtigt insbesondere nicht die unterschiedlichen Strukturen der überörtlichen Sozialhilfeträger in den einzelnen Ländern.

Die Schaffung einer Zuständigkeit der örtlichen Träger durch Landesrecht für einzelne Aufgabenbereiche, für die bisher der überörtliche Träger zuständig war, kann tatsächliche Gegebenheiten sachgemäßer berücksichtigen.

Sie ermöglicht insbesondere

- ortnäheres und unbürokratisches Verwaltungshandeln
- die Durchführung einer wirksameren, aber unaufwendigeren Erforderlichkeitsprüfung bei der Gestaltung der Hilfen
- wirksamere Wahrnehmung der Gesamtplanungsverantwortlichkeit des Sozialhilfeträgers mit weniger verwaltungsmäßigen Reibungsverlusten besonders bei Maßnahmen, die zugleich typische Aufgaben regionaler Daseinsvorsorge sind (z. B. Alten- und Pflegeheime).

Die Möglichkeit einer Festlegung von gegenüber § 100 BSHG abweichenden sachlichen Zuständigkeiten durch Landesrecht ist in § 99 BSHG in umgekehrter Richtung (also im Sinne einer Aufgabenerweiterung der überörtlichen Träger) bereits normiert und hat sich insoweit auch bewährt.

Artikel 11

- offen -

10. Zu Artikel 11

Artikel 11 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Artikel 11
Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

In § 199 wird folgender Absatz 3 angefügt:

" (3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990
erhält § 146 Abs. 2
folgende Fassung:

" (2) Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung
der Aufsichtsbehörde zulässig." " "

Begründung:

Aufgrund der Haushaltsentwicklung in Bund und Ländern können die Einrichtungen des Justizvollzuges kurzfristig nicht entsprechend dem bundesweiten Anstieg der Gefangenenzahlen erweitert werden. Deshalb ist es unabweisbar, für einen begrenzten Zeitraum eine intensivere Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Nach § 146 Abs. 1 StVollzG dürfen Hafträume grundsätzlich nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Absatz 2 dieser

Vorschrift läßt Ausnahmen "nur vorübergehend" und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu. Die bundesweite Entwicklung der Gefangenenzahlen läßt indessen erkennen, daß es sich bei der gegenwärtigen Belastung der Vollzugsanstalten nicht mehr nur um ein "vorübergehendes" Problem handelt, so daß es im Interesse der Strafrechtspflege geboten erscheint, den zeitlichen Rahmen der zulässigen Abweichung von den allgemeinen Belegungsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum zu erweitern. Dem trägt die in § 199 StVollzG einzustellende, bis zum 31. Dezember 1990 vorgesehene Übergangsfassung des § 146 Abs. 2 StVollzG Rechnung. Die von den Vollzugsbehörden stets zu beachtenden, aus dem Verfassungsrecht abzuleitenden Anforderungen an eine ordnungsmäßige Unterbringung der Gefangenen bleiben von dieser Rechtsänderung unberührt.

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

11. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich für die Änderung des Kindergeldrechts nicht eine Lösung finden läßt, die bei gleichem Einsparvolumen weniger verwaltungsaufwendig ist als die vorgesehene Lösung.

Artikel 13

Wohngeldgesetz

12. Zu Artikel 13 (§ 11)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, § 11 des Wohngeldgesetzes bei nächster Gelegenheit dahin zu ändern, daß der Wohngeldberechnung in der Regel die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen sind.

Das Wohngeld soll den Wohngeldempfängern ermöglichen, die in einem - in der Regel - noch bevorstehenden Bewilligungszeitraum für ihren Wohnraum zu erwartende Miete/Belastung zu tragen. Es ist daher aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit geboten, der Wohngeldberechnung, anders als noch nach geltendem Recht, nicht mehr die Einnahmen eines vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Zeitraumes zugrunde zu legen, sondern auf die zu erwartenden Einnahmen des Zeitraums abzustellen, für den die Miete/Belastung be-
zuschußt wird.

Diese Umstellung wird in den Fällen, in denen die Einnahmen der Vergangenheit niedriger gewesen sind als die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen, zu Wohngeldminderungen führen. In den anderen Fällen, in denen die in dem Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen niedriger sind, ist bei der Wohngeldberechnung schon nach geltendem Recht auf diese niedrigeren Einnahmen abzustellen.

Weiterhin wird die Änderung des § 11 des Wohngeldgesetzes den mit dem Vollzug des geltenden Rechts verbundenen Verwaltungsaufwand deutlich senken und damit zu einer Erleichterung und Beschleunigung des Wohngeldvollzugs führen. Die derzeitige Belastung der Wohngeldstellen aus der Einkommensermittlung ist insbesondere bei Anträgen von Sozialhilfeempfängern unverträglich, aber auch bei sonstigen Fallgruppen (z.B. Arbeitsplatzwechsel) sehr erheblich.

Damit diejenigen Wohngeldempfänger, die bereits durch die schon vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau von Vergünstigungen betroffen sind, durch eine Änderung des § 11 des Wohngeldgesetzes nicht zusätzlich belastet werden, sollte die Umstellung des Einkommensermittlungszeitraums nicht mehr in das anhängige Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

13. Zu Artikel 13 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht zur Vermeidung von besonderen sozialen Härten der jetzige Freibetrag von jährlich 1.500,-- DM

auf einen 600,-- DM übersteigenden Betrag herabgesetzt werden sollte, da die beabsichtigte Herabsetzung des Freibetrages bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bis unter 80 v. H. von derzeit 1.500,-- DM auf 600,-- DM jährlich zu einer überdurchschnittlichen Wohngeldkürzung insbesondere dann führt, wenn es sich um Arbeitslosenunterstützungs-, Arbeitslosenhilfe-, Sozialhilfeempfänger oder sonstige nicht-Erwerbstätige handelt, bei denen der bisherige Pauschbetrag von 12,5 v. H. künftig 6 v. H. beträgt. Es kommt hinzu, daß Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bis unter 80 v. H. Begünstigungen nach anderen Vorschriften, deren Geldwert wohngeldrechtlich außer Betracht bleibt - anders als bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. und mehr - in der Regel nicht erhalten.

Artikel 15

Bundesausbildungsförderungsrecht

14. Zu Artikel 15 Abs. 1 Nrn. 6, 11 a (neu) und 11 b (neu) (§§ 18, 39, 56)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob folgende Änderungen vorgenommen werden sollten:

- a) In Art. 15 Abs. 1 wird nach Nr. 6 Buchst. b folgender Buchst. b') eingefügt:

"b') In den Absätzen 4 bis 5 werden jeweils nach dem Wort "Bundesverwaltungsamt" die Worte "oder durch eine durch Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 5 bestimmte Stelle" eingefügt."

Begründung:

Folgeänderung zu nachstehender Empfehlung.

- b) In Art. 15 Abs. 1 wird nach Nr. 11 folgende Nr. 11 a eingefügt:

"11a. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte : "des Absatzes 2" ersetzt durch die die Worte "der Absätze 2 und 5".

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Darlehen abweichend von Absatz 1 und 2 und § 41 Absatz 1 durch andere Stellen gewährt, verwaltet und eingezogen werden; die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung nach § 41 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Rechtsverordnung, die die

Beauftragung privater Einrichtungen vorsehen kann, regelt das Nähere über

1. die Zuständigkeit dieser Stellen,
2. das Verfahren über das Zusammenwirken dieser Stellen untereinander und mit den Ämtern für Ausbildungs-förderung sowie
3. die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Zinsleistungen gegenüber diesen Stellen;

sie kann die Regelungsbefugnis auf die Regierungen der Länder übertragen." "

Begründung:

Die Ermächtigung ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung, durch die anstelle der bisher zuständigen staatlichen Stellen andere Einrichtungen, insbesondere auch Banken, mit der Gewährung, Verwaltung und Einziehung der Darlehen beauftragt werden können.

Für eine entsprechende Regelung besteht ein erhebliches Bedürfnis: Bei der Vielzahl der Fälle ist das Bundesverwaltungsamt bei der Einziehung der Darlehen überfordert. Es ist damit zu rechnen, daß durch die Übertragung dieser Aufgabe auf Banken oder andere Einrichtungen auf Länderebene eine größere Effektivität erreicht werden kann. Durch die Dezentralisierung werden kleinere und leistungsstarke Verwaltungsträger geschaffen, die zudem den Vorteil größerer Ortsnähe haben.

Diese Stellen sollten außerdem mit der Auszahlung und Finanzierung der Darlehen betraut werden. Dabei wäre für den einzelnen Förderungsfall zweckmäßigerweise eine einheitliche Zuständigkeit zu begründen, die z.B. an das Land anknüpfen könnte, in dem die Ausbildungsförderung erstmals bewilligt wurde.

Eine entsprechende "Bankenlösung" führt zu einer sofortigen Entlastung des Bundeshaushalts und der Haushalte der Länder. Haushaltsmittel sind insoweit nur für die Erstattung der Zinsen und für Ausfälle bei den Darlehen vorzusehen.

Die Neuregelung ändert nichts daran, daß die Ämter für Ausbildungsförderung weiterhin die Darlehen bewilligen. Auch die sozial gestalteten materiellen Regelungen werden nicht berührt.

Die in Absatz 5 vorgesehene Übertragung der Regelungsbefugnis kann die Rechtsverordnung des Bundes von Festlegungen entlasten, die zweckmäßigerweise den Ländern überlassen bleiben. Die Abwicklung der Altfälle bleibt einer Übergangsregelung in der Rechtsverordnung vorbehalten.

- c) In Art. 15 Abs. 1 wird nach Nr. 11 a (neu) folgende Nr. 11 b eingefügt:

"11b. In § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit Darlehen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 5 geleistet werden, tragen die Ausgaben, die aus der Übernahme von Ausfallbürgschaften und für Zinsleistungen entstehen, der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert.""

Begründung:

Folgeänderung zu vorstehender Empfehlung.

15. Zu Artikel 15 Nr. 7 Buchst. a (§ 18 b Abs. 1 - neu -)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in Art. 15 Nr. 7 Buchst. a § 18 b Abs. 1 (neu) wie folgt neu gefaßt werden sollte:

"(1) Beendet der Auszubildende die Ausbildung vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag 5.000 DM des Darlehens erlassen. Der Betrag erhöht sich um weitere 5.000 DM, wenn die Ausbildung mindestens vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer im Sinne des Satzes 1 beendet wird."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung gewährt den Darlehensserlaß auch Auszubildenden, die die Abschlußprüfung nach dem Ende der Förderungshöchstdauer ablegen. Da es für den Darlehensserlaß notwendig ist, unter die ersten 30 v.H. der Geförderten einer Abschlußprüfung zu kommen, werden sich viele Auszubildende veranlaßt sehen, ihre Ausbildung zu verlängern, um ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Durch ein solches Verhalten würde die Ausbildungsplatzsituation an den Hochschulen weiter wesentlich verschlechtert. Das wäre nicht nur hochschulpolitisch unerwünscht. Es ergäben sich auch finanzpolitisch ungünstige Auswirkungen, weil durch die längeren Verweilzeiten zusätzliche Kosten entstehen.

Durch das Abstellen auf die ersten 30 v.H. der Geförderten einer Abschlußprüfung entstünde für die Hochschulen ein außerordentlich hoher Verwaltungsaufwand. Die Prüfungsstellen müßten für zahlreiche Studiengänge (z.B. für Magister- und einen Teil der Diplomstudiengänge sowie für die Ausbildung an den Kunsthochschulen) überhaupt erst entsprechende Kriterien aufstellen, um die ersten 30 v.H. der Geförderten ermitteln zu können. Häufig müßten Studienordnungen geändert werden. Dadurch, daß nicht die Zahl der Prüfungsteilnehmer,

sondern die Zahl der Geförderten maßgeblich ist, wird der Verwaltungsaufwand weiter erhöht. Erschwerend wirkt sich zudem aus, daß die Zahl der Begünstigten nicht aus einem einzigen Prüfungstermin, sondern aus mehreren Prüfungsterminen eines Kalenderjahres zu ermitteln sind. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Hochschulen, in den einzelnen Studiengängen und bei den Notengebungsverfahren ist es nicht auszuschließen, daß Auszubildende uneinheitlich behandelt und Geförderte, um ihnen den Darlehenserlaß zu ermöglichen, bei der Notengebung begünstigt werden. Mit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für den Darlehenserlaß ist zu rechnen. Die erheblichen Verwaltungsausgaben, die durch das vorgesehene Verfahren der Ermittlung der ersten 30 v.H. der Geförderten entstünden, wären allein von den Ländern zu tragen.

Die vorstehend vorgeschlagene Regelung ist dagegen einfach zu vollziehen und führt gegenüber dem Gesetzentwurf nicht zu einer Erhöhung der Sachausgaben. Sie hat den weiteren wesentlichen Vorteil, daß sie durch den Anreiz zu einer früheren Beendigung der Ausbildung die Hochschulen entlastet. Schließlich stellt auch sie darauf ab, daß Begabte begünstigt werden.

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

6. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 180)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 18 Nr. 1 aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ergänzt und redaktionell wie folgt neu gefaßt werden sollte:

"1. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte
"wenn sie neben Rente der gesetzlichen Renten-
versicherung oder neben Versorgungsbezügen
gewährt werden," gestrichen.
- b) In § 180 Abs. 8 wird folgender Satz 6 angefügt:
"Als unfallbedingte Erhöhung nach Satz 2 Nr. 1 gilt
ein Pauschalbetrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrages
der Versorgungsbezüge." "

Begründung:

zu a)

wie bisher

zu b)

Bei den vorbereitenden Arbeiten zum Vollzug der Rentnerkrankenversicherung hat sich herausgestellt, daß die einzelfallbezogene Ermittlung der in Versorgungsbezügen ggf. enthaltenen unfallbedingten Erhöhungen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bei den Krankenkassen und Zahlstellen auslösen würde und keinesfalls zeitgerecht durchgeführt werden könnte.

Die vorgeschlagene pauschale Berechnung der unfallbedingten Erhöhungen würde im Ergebnis der geltenden Regelung weitgehend entsprechen und damit weiterhin gewährleisten, daß die zum Ersatz immaterieller Schäden gewährten Unfalleistungen wie bei den beitragspflichtigen Arbeitnehmern nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Sie hätte aber gegenüber der in jedem Einzelfall zu ermittelnden "Normalversorgung" den großen Vorteil, daß der Vollzug sowohl bei der erstmaligen Berechnung als auch bei künftigen Änderungen wesentlich erleichtert und ungleich kostengünstiger wäre.

Die auf Grund der Änderung zu erzielenden Einsparungen an Verwaltungskosten würden für die erstmalige Berechnung voraussichtlich 10 Mio betragen. Die Einsparungen für die laufende Betreuung wären ebenfalls erheblich.